

§ 3 K-TSFG § 3

K-TSFG - Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2021

(1) Der Fonds wird gebildet aus:

1. dem auf das Bundesland Kärnten entfallenden Anteil am Vermögen der aufgelösten Tierseuchenkasse in Salzburg,
2. den Zinsen aus der Anlage des Fondskapitals,
3. den Tierseuchenfondsbeiträgen gemäß § 4,
4. allfälligen Zuschüssen oder Beiträgen des Landes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
5. allfälligen sonstigen Zuwendungen.

(2) Die Mittel des Fonds sind nutzbringend anzulegen.

In Kraft seit 26.07.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at